

Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach einer Praxisphase im Anschluss an das Studium der Sozialen Arbeit (zweiphasige Ausbildung) vom 24. Januar 2013

§ 1 Zuständigkeit, Wirkungsdatum

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 28.12.2010, S. 614 - 616) wird auf Antrag durch die Hochschule Fulda erteilt.

Sie wird jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung folgt.

(2) Für die Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung gilt § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010.

§ 2 Gebühren

Für die Staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 18. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Antragstellung

Dem Antrag nach § 1 Abs. 1 sind beizufügen:

1. Nachweis des Hochschulabschlusses in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit und des erfolgreich durchgeführten Kolloquiums,
2. Praktikumsabschlussarbeit nach § 12,
3. Beurteilungen nach § 11 Abs. 1 oder an deren Stelle die Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 4,
4. Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung nach § 10 Abs. 4, gegebenenfalls an dessen Stelle die in § 10 Abs. 6 genannten Belege,
5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 10 Abs. 7 Satz 4,
6. Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist,
7. polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG (Gesetz über das Zentralregister und Erziehungsregister). Das Führungszeugnis darf bei Meldung zum Kolloquium nicht älter als drei Monate sein.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 treten eine der Praktikumsabschlussarbeit gleichwertige schriftliche Ausarbeitung und die Nachweise über die bisher ausgeübte Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit an die Stelle der Unterlagen nach Nr. 2 und 3.

§ 4 Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin / Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ erteilt. Sofern das Berufspraktikum eine mindestens sechsmonatige sozialadministrative Ausbildung nach § 7 Abs. 2 beinhaltet, wird diese auf der Urkunde gesondert vermerkt.

§ 5 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda wird ein Praktikumsausschuss für die Praxisphasen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 und dieser Satzung zu garantieren,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Angelegenheiten der Gestaltung und Organisation des Berufspraktikums zu behandeln und dem Fachbereich Sozialwesen Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben,
4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und
5. über die Zulassung zum Kolloquium zu entscheiden.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. ein/e Professor/in,
2. die Praxisreferentin / der Praxisreferent,
3. ein/e Berufspraktikant/in,
4. zwei Vertreter/innen der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger entsprechender Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben.

(4) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und eine Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren als Vorsitzende/r in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird von den Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten des Fachbereichs bis zum Abschluss des Berufspraktikums benannt und von der Fachbereichsleitung bestätigt.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Fachbereichs von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens je ein Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und 4, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie wirken aber an der Bewertung nicht mit.

(9) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda ist ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Praktikumsausschuss zuarbeitet. Es hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung bezüglich der Praxisstellen,
2. Vorprüfung und Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Praxisstellen,
3. Beratung und Unterstützung der Studierenden und Berufspraktikant/inn/en in allen Angelegenheiten des Berufspraktikums,
4. Beratung und Moderation bei Konflikten während des Berufspraktikums,
5. Organisatorische und administrative Begleitung des Berufspraktikums,
6. Überprüfung der von den Studierenden und Berufspraktikant/inn/en einzureichenden Unterlagen über das Berufspraktikum,
7. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen des Berufspraktikums,
8. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Praxisanleiter/-innen und von Praxisanleiter/-innentreffen,
9. Beratung des Fachbereichs in den Fragen des Berufspraktikums.

§ 7 Inhalt und Gliederung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 folgt nach Abschluss des grundständigen Studiums der Sozialen Arbeit und besteht aus einer einjährigen Tätigkeit im Bereich sozialer Arbeit.

(2) Eine sozialadministrative Ausbildung ist in der Regel in kommunalen oder staatlichen Behörden abzuleisten. Die sozialadministrative Ausbildung kann auch in der Verwaltung eines sonstigen Trägers durchgeführt werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und Praxis der einer kommunalen oder staatlichen Behörde im Hinblick auf die Verwaltungsförmlichkeit der Handlungsabläufe vergleichbar ist. Die sozialadministrative Ausbildung soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und der Behörden vermittelt werden.

(3) Wird das Berufspraktikum in mehreren als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen durchgeführt, gliedert es sich in entsprechende selbständige Ausbildungsabschnitte.

(4) Die Studierenden haben sich eigenverantwortlich um die Beschaffung der Praxisstelle zu kümmern, ein Anspruch auf Bereitstellung von Praxisstellen seitens der Hochschule Fulda besteht nicht.

§ 8 Aufgabe des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens verzahnt, vertieft und zunehmend selbständig angewendet werden.

(2) Das Berufspraktikum muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeittätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis durchgeführt wird,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
4. die im Berufspraktikum erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Kolloquium an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

§ 9 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

(1) Als für das Berufspraktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform und personellen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden und
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit einer der in Abs. 2 genannten Qualifikationen gewährleisten.

(2) Mit der Anleitung sind staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Absolvent(inn)en von erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern des Sozialwesens zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen können auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.

(3) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle für die sozialadministrative Ausbildung müssen darüber hinaus weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Einrichtung muss aufgrund ihrer Größe sowie personellen und sachlichen Ausstattung eine behördenähnliche Verwaltungsorganisation aufweisen. Sind nicht mindestens drei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, darunter eine für die Praxisanleitung geeignete Fachkraft nach Abs. 2 und eine erfahrene Verwaltungskraft, ist die personelle Ausstattung in der Regel als nicht ausreichend anzusehen.
2. Die Verwaltungsorganisation muss in die Einrichtung, in der das Berufspraktikum durchgeführt werden soll, eingebunden sein. Ist die Verwaltung eines Trägers mit mehreren Einrichtungen ganz oder teilweise zentralisiert, müssen angemessene Anteile des Berufspraktikums in der Zentralverwaltung abgeleistet werden.

(4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig. Diese Einschränkung kann nachträglich entfallen, wenn nachweislich gewährleistet ist, dass die Stelle die in Abs. 1, gegebenenfalls zusätzlich auch die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen, in vollem Umfang und auf Dauer erfüllt.

(5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte und
4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Berufspraktikums wahrgenommen werden sollen.

(6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, dem Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

(7) Das Praxisreferat kann die nach Abs. 5 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

Vor einer Entscheidung nach Nr. 1. oder 2. ist die Praxisstelle zu hören. Die hessischen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

(8) Ist eine in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtung von den zuständigen Stellen eines anderen Bundeslandes für das dort vorgeschriebene Berufspraktikum bzw. die dort vorgeschriebenen Praxisphasen als geeignete Praxisstelle anerkannt worden, bedarf es keines erneuten Verfahrens nach Abs. 5, wenn diese Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 in vollem Umfang erfüllt. Werden Tatsachen bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf nach Abs. 7 rechtfertigen, gilt die Einrichtung nicht mehr als geeignete Praxisstelle im Sinne dieser Satzung.

§ 10 Begleitung des Berufspraktikums; Ausbildungsplan

(1) Für die Begleitung des Berufspraktikums ist der Fachbereich zuständig, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Auf begründeten Antrag kann diese Aufgabe auch ein entsprechender Fachbereich einer anderen Hochschule im Land Hessen übernehmen. Wurde die Abschlussprüfung an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und ist beabsichtigt, das Berufspraktikum ganz oder teilweise im Land Hessen abzuleisten, kann bei einem dem jeweiligen Studienabschluss entsprechenden Fachbereich einer Hochschule beantragt werden, die Begleitung des Berufspraktikums zu übernehmen; wird zugleich die staatliche Anerkennung durch die Hochschule entsprechend dieser Satzung angestrebt, muss der Antrag auf Begleitung vor Aufnahme des Berufspraktikums und für dessen gesamte Dauer gestellt werden.

(2) Die Beratung und Anleitung im Berufspraktikum nehmen die für die Praxisbegleitung nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte und das Praxisreferat im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften nach § 9 Abs. 2 wahr.

(3) Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan erstreckt sich auf sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeiten. Er wird zwischen dem Fachbereich und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten acht Wochen des Berufspraktikums vereinbart und dem Praxisreferat zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Hochschule bietet regelmäßig praxisbegleitende Veranstaltungen an, die auch durch andere geeignete Formen der Praxisbegleitung ersetzt werden können. Diese dienen insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der kritischen Reflexion und Auswertung des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens und der Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf das Kolloquium. Die praxisbegleitenden Veranstaltungen sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen. Über die regelmäßige Teilnahme und den erfolgreichen Verlauf hat die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft einen Nachweis auszustellen.

(5) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 1 teilzunehmen. Hierzu sind sie während des gesamten Berufspraktikums

1. in jeder Woche für einen Studientag und
2. für zwei jeweils einwöchige Blockseminare freizustellen.

In die vorlesungsfreie Zeit fallende Studientage dienen insbesondere dem Selbststudium aufgrund von Vorgaben und Anregungen der nach Abs. 2 Satz 1 für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkräfte. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle eine wöchentliche Praxisbegleitung durch die Hochschule Fulda nicht möglich oder nicht zumutbar,

- a) ist der Verpflichtung nach Abs. 5 Satz 1 an einer näher gelegenen anderen Hochschule in der Weise nachzukommen, dass deren Angebot an praxisbegleitenden Maßnahmen in vollem Umfang wahrgenommen wird. Dies ist entsprechend § 3 Nr. 4. bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.
- b) ist in begründeten Ausnahmefällen durch das Praxisreferat in Abstimmung mit der Praktikumsausschuss eine von Abs. 5 Satz 2 abweichende zeitliche Gliederung der praxisbegleitenden Maßnahmen festzulegen.

(7) Das Berufspraktikum kann auch in einer vom Praxisreferat als geeignet anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Die Durchführung des Berufspraktikums im Ausland setzt voraus, dass eine den Anforderungen des Abs. 4 entsprechende Betreuung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen und zu begründenden Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision bzw. durch regelmäßige Formen der Online- oder E-Mail-Beratung bei einer nach Abs. 2 für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft zulässig. Spätestens bei der Meldung zum Kolloquium ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach Satz 2 oder 3 genügende Betreuung nachzuweisen. Diese Form der Praxisbegleitung ist durch das Praxisreferat zu genehmigen.

§ 11 Beurteilung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

(1) Zum Ende des Berufspraktikums und / oder am Ende eines Ausbildungsabschnittes gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Die Beurteilung

besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Berufspraktikantin / des Berufspraktikanten und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Zeigt sich während des Berufspraktikums, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die nach § 10 Abs. 2 für die Beratung und Anleitung jeweils verantwortlichen Lehrkräfte der Hochschule unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Lehrkräfte gemeinsam fest, ob die Anforderungen des Berufspraktikums insgesamt erfüllt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss. Hält er die Anforderungen für erfüllt, erhält die Berufspraktikantin / der Berufspraktikant hierüber eine Bescheinigung; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er die Anforderungen für nicht erfüllt, ergeht ein Bescheid nach § 5 Abs. 10, in dem auch die Dauer der Verlängerung des Berufspraktikums nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 festzulegen ist.

§ 12 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der im Berufspraktikum gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit gefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Berufspraktikantin / der Berufspraktikant mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. Die für die Praxisbegleitung nach § 10 Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken und dabei auch den Umfang der Praktikumsabschlussarbeit festlegen.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit von nicht mehr als drei Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein.

(3) Über die Praktikumsabschlussarbeit hat die für die Praxisbegleitung nach § 10 Abs. 4 verantwortliche Lehrkraft ein Kurzgutachten zu verfassen.

§ 13 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist um mindestens drei Monate zu verlängern, wenn aufgrund der abschließenden Beurteilung oder einer Entscheidung nach § 11 Abs. 2 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden; die Verlängerung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Verlängerung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

(2) Wird das Berufspraktikum über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert es sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Berufspraktikum zu wiederholen ist.

§ 14 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung

(1) Das Berufspraktikum kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe von § 15 verkürzt werden. Der Antrag ist an das Praxisreferat zu richten. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden.

(2) Die berufliche Tätigkeit, für die eine Anrechnung beantragt wird, muss, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein.

§ 15 Anrechenbare Zeiten

(1) Wird eine sozialarbeiterische, sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate des Berufspraktikums erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschuleebene, insbesondere als "Staatlich anerkannte Erzieherin" oder als "Staatlich anerkannter Erzieher" nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen, sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate des Berufspraktikums erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.

(2) Wird eine sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate des Berufspraktikums erlassen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsprüfung II erfolgreich abgelegt wurde; bei zusätzlichem Nachweis einer während oder nach der Verwaltungsausbildung vollzeitlich ausgeübten sozialarbeiterischen Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens sechs Monaten entfällt die sozialadministrative Ausbildung.

(3) Wurden Teile des Studiums in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 oder einem vergleichbaren Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die dort integrierten Praxisphasen nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, können bis zu sechs Monate des Berufspraktikums erlassen werden; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 16 Sonderfälle

Der Praktikumsausschuss kann Absolventinnen oder Absolventen, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben oder deren nachgewiesene Qualifikation einem solchen Abschluss gleichgestellt worden ist und die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene, hervorgehobene Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit nachweisen, auf begründeten Antrag gestatten, die Anforderungen des Berufspraktikums durch Fortführung der bisher ausgeübten Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit und

regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 10 zu erfüllen. Die staatliche Anerkennung setzt auch in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus.

§ 17 Zweck des Kolloquiums; Zuständiger Fachbereich

(1) Das Kolloquium ist die Prüfungsleistung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010. Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Berufspraktikantin / der Berufspraktikant über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich unter Einbeziehung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

(2) Für die Durchführung des Kolloquiums ist in der Regel der Fachbereich zuständig, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Hat ein Sozialfachbereich einer anderen Hochschule die Begleitung des Berufspraktikums nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 3 übernommen, kann das Kolloquium auch in diesem Fachbereich durchgeführt werden.

§ 18 Kolloquiumskommission

(1) Für jedes Kolloquium bildet der Praktikumsausschuss eine Kommission (Kolloquiumskommission). Diese Aufgabe kann der Praktikumsausschuss dem Praxisreferat zuweisen. Die Kolloquiumskommission besteht aus

1. einem Professor oder einer Professorin oder einer hauptamtlichen Lehrkraft des nach § 10 Abs. 1 zuständigen Fachbereichs (Hochschulvertretung) und
2. einem Mitglied aus der Berufspraxis, das die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 erfüllt.

(2) § 5 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 19 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Frühesten sechs Wochen vor Ablauf des Berufspraktikums, spätestens drei Monate danach soll sich die Berufspraktikantin / der Berufspraktikant bei dem Praxisreferat zum Kolloquium melden. Auf begründeten Antrag kann das Praxisreferat die Meldefrist verlängern.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Praktikumsausschuss nach Vorlage der Unterlagen nach § 3. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Einladung zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin. Anderenfalls ergeht ein ablehnender Bescheid nach § 5 Abs. 10. Zulassungen mit einem Vorbehalt müssen abschließend im Praktikumsausschuss entschieden werden.

(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Meldefrist nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 versäumt wurde,
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen des Berufspraktikums auf Grund der gemeinsamen Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder einer Entscheidung des Praktikumsausschusses nach § 11 Abs. 2 Satz 5 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

§ 20 Durchführung und Bewertung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt. In den Fällen des § 12 Abs. 2 muss eine Gruppenprüfung mit den Beteiligten stattfinden.

(2) Bei Einzelprüfungen dauert das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Das Kolloquium soll von der Praktikumsabschlussarbeit oder der ihr nach § 3 Satz 2 gleichgestellten schriftlichen Ausarbeitung ausgehen. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im Berufspraktikum oder in den Fällen des § 16 Abs. 1 in dem jeweils ausgeübten Beruf schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit "erfolgreich" oder mit "nicht erfolgreich"; dabei sind die Praktikumsabschlussarbeit und die Beurteilungen nach § 11 Abs. 1, § 10 Abs. 4 oder an deren Stelle die in § 3 Satz 2 genannten Unterlagen in die Bewertung einzubeziehen. Die Bewertung ist einvernehmlich zu treffen. Die Bewertung ist der Berufspraktikantin / dem Berufspraktikanten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid nach § 5 Abs. 10. Kann das Kolloquium noch einmal wiederholt werden, ist in dem Bescheid auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich jedoch nicht auf eine Verlängerung oder Wiederholung des Berufspraktikums beziehen dürfen.

(7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.

§ 21 Wiederholung des Kolloquiums

Wird das Kolloquium mit "nicht erfolgreich" bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 22 Übergangsregelungen

Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung das Berufspraktikum bereits begonnen hat, führt dieses nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluss.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.